

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 499/77

Urteil des BAG vom 18. Januar 1978 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 499/77

5 Sa 640/76 Niedersachsen

Verkündet am
18. Januar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

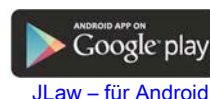
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Januar 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 28. April 1977 - 5 Sa 640/76 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die minderjährige Klägerin hat gegen den bei der Beklagten beschäftigten Ehemann der Beklagten D B Anspruch auf Unterhalt. Deshalb hat sie den angeblichen Anspruch des Herrn D B gegen die Beklagte auf Zahlung von Arbeitsvergütung pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Klägerin hat im Wege der Drittschuldnerklage die Beklagte auf Zahlung von 600,-- DM in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage durch Urteil vom 1. April 1976 entsprochen. Gegen dieses der Beklagten am 29. April 1976 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit einem am 6. Mai 1976 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift lautet wie folgt:

"1 Ca 5/76 -

In Sachen

M ./. B

wird gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Lüneburg vom 1. 04.76, zugestellt am 29.04.76,

B e r u f u n g

eingelegt."

Das angefochtene Urteil war der Berufungsschrift nicht beigefügt. Die vom Landesarbeitsgericht angeforderten Akten gingen am 12. Mai 1976, also noch vor Ablauf der Berufungsfrist, beim Landesarbeitsgericht ein.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. April 1977 die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift weder eine Bezeichnung der Parteirollen noch einen Hinweis darauf enthalte, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt werden sollte, noch die ladungsfähigen Anschriften der Parteien bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten. Das Landesarbeitsgericht hat nicht verkannt, daß die fehlenden Angaben noch vor Ablauf der Berufungsfrist aus den vorinstanzlichen Akten bekannt geworden sind. Nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

seiner Ansicht sind die Mängel der Berufungsschrift dadurch jedoch nicht geheilt worden. Zwar hätten zahlreiche Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs eine Heilung von Mängel der Rechtsmittelschrift angenommen, wenn das Rechtsmittelgericht die in der Rechtsmittelschrift fehlenden notwendigen Angaben bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aus anderen Umständen entnehmen konnte. Dies sei aber deswegen unrichtig, weil es dazu führe, daß die Zulässigkeit einer formwidrigen Berufung von dem Zufall abhängt, ob die Akten der Vorinstanz vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Rechtsmittelgericht eingingen oder nicht. Dieses Ergebnis könne nicht hingenommen werden.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und begründet.

I. 1. Der vom Arbeitsgericht auf 600,-- DM festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht nicht geänderte Streitwert, der sich hier mit dem Beschwerdewert deckt, übersteigt nicht die Revisionsgrenze des § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG; das Landesarbeitsgericht hat die Revision entgegen § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht zugelassen.

2. Die Revision ist jedoch nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG wegen Divergenz statthaft.

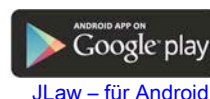
Die Revisionsschrift krankt allerdings an dem Mangel, daß der Revisionsführer weder dargelegt hat, von welchem Urteil des Bundesarbeitsgerichts das angefochtene Urteil abweicht noch welches die divergierenden Rechtssätze sind. Beides ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Revision erforderlich (vgl. z.B. BAG AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision).

Es wäre indessen im vorliegenden außergewöhnlichen Fall unverständlicher Formalismus, wollte man die Statthaftigkeit der Revision an den Mängeln der Revisionsbegründung scheitern lassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat selbst darauf hingewiesen, daß zahlreiche Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof eine Heilung von Mängeln der Rechtsmittelschrift angenommen haben, wenn dem Rechtsmittelgericht die in der Rechtsmittelschrift fehlenden Angaben vor Ablauf der Rechtsmittelfrist aus anderen Umständen bekannt geworden sind. An dieser Rechtsprechung haben alle Senate des Bundesarbeitsgerichts in ständiger Rechtsprechung bis heute festgehalten (vgl. für viele die Entscheidungen des erkennenden Senats vom 27. Mai und vom 23. Juli 1975, AP Nr. 29 und 31 zu § 518 ZPO und Urteil des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 1974, AP Nr. 27 zu § 518 ZPO [zu I der Gründe m.w.N.]). Wenn das Berufungsgericht selbst auf eine derart gefestigte und in Fachkreisen allgemein bekannte von seiner Auffassung abweichende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hinweist, muß die Revision ausnahmsweise auch ohne die grundsätzlich unverzichtbare formgerechte Darlegung der Divergenz für statthaft erachtet werden.

II. Die Revision ist auch begründet; denn der Senat sieht keinen Anlaß, von der bezeichneten ständigen Rechtsprechung des Gerichts abzuweichen. Mit den nicht tragenden Bedenken des Ersten Senats in dessen Beschluß vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - (BAG 25, 255 [260] = AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [zu b) der Gründe]), denen sich das angefochtene Urteil angeschlossen hat, hat sich der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 23. Juli 1975 (- 5 AZB 27/75 - AP Nr. 31 zu § 518 ZPO) auseinandergesetzt. Der Erste Senat ist auf seine im Beschluß vom 4. Juli 1973 geäußerten Bedenken auch nicht mehr zurückgekommen. Der weitere Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf den Beschluß des Vierten Senats vom 22. Februar 1977 - 4 AZB 3/77 - (AP Nr. 16 zu § 77 ArbGG) liegt neben der Sache. In diesem Beschluß ist zur Heilbarkeit von Mängeln der Rechtsmittelschrift nicht im Sinne der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Stellung genommen. Im Gegenteil heißt es dort (Bl. 1 R), der Mangel der Berufungsschrift sei weder bis zum Ablauf der Berufungsfrist geheilt worden, noch sei die ladungsfähige Anschrift aus anderen Umständen zu entnehmen gewesen. Daraus ist

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zu schließen, daß auch der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts die Heilbarkeit unvollständiger Rechtsmittelschriften innerhalb der Rechtsmittelfrist anerkennt.

Nach allem durfte die Berufung nicht als unzulässig verworfen werden, so daß das angefochtene Urteil aufzuheben war. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat nicht möglich. Der Rechtsstreit war deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Dr. Eck

Döring

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)